



Arbeitsmarktservice

A N T R A G

auf Zuerkennung des Altersteilzeitgeldes nach den §§ 27 und 28 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes für Modelle ab 1.1.2024

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen in der ab Seite 5 angeschlossenen Ausfüllhilfe.

1. Angaben zur_ zum Dienstgeber_in (Antragsteller_in)

Dienstgeber_in _____

Firmenadresse _____

IBAN _____

Kontaktperson _____

Telefon _____ DW _____ E-Mail _____

2. Angaben zur_ zum Dienstnehmer_in, die_ der in die Altersteilzeit übertritt

Herr / Frau _____ SVNr _____

Geburtsdatum _____ ist seit _____ Dienstnehmer_in des oben angeführten Unternehmens, wobei die gesetzliche bzw. kollektivvertragliche wöchentliche Normalarbeitszeit im **letzten Jahr** (bei kürzerer Dauer des Dienstverhältnisses im gesamten Beschäftigungszeitraum)

nicht bis zu 40% mehr als 40%

unterschieden wurde.

Diese_r Dienstnehmer_in tritt für die Zeit _____ bis _____ in die von Altersteilzeit über.

Die Voraussetzungen der Korridor pension gemäß § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) werden erfüllt mit Stichtag: _____

Bitte legen Sie eine Kopie der vertraglichen Vereinbarung über die Altersteilzeit und eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers bei, die **alle** für die_ den Dienstnehmer_in zutreffenden Pensionsstichtage enthält.

Berufsbezeichnung _____ Branchenbezeichnung _____

Sozialversicherungsträger _____ Beschäftigtengruppe nach Tarifsysteem _____

Abschlagscode(s) zur Beschäftigtengruppe _____ , _____ , _____ , _____

3. Angaben zur Arbeitszeit der_ des Dienstnehmer_in, die_ der in eine Altersteilzeit übertritt

a.) Die wöchentliche Normalarbeitszeit auf Vollzeitbasis beträgt laut Gesetz / Kollektivvertrag _____

b.) Die vor Übertritt in die Altersteilzeit ausgeübte wöchentliche Normalarbeitszeit der_ des Dienstnehmer_in beträgt _____

c.) Die wöchentliche Normalarbeitszeit nach Übertritt in die Altersteilzeit beträgt (40% bis 60% der zuvor ausgeübten Normalarbeitszeit) _____

d.) Die Arbeitszeit wird **gleichbleibend** über den Zeitraum der Vereinbarung reduziert.

ja nein

Um **gleichbleibende** Arbeitszeitvereinbarungen handelt es sich auch, wenn

- entweder die Schwankungen der Arbeitszeit innerhalb eines **halben** Jahres ausgeglichen werden, wobei der Halbjahreszeitraum immer vom Beginn der Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung gerechnet wird,

Beispiel: Altersteilzeitbeginn 1.7.2024 – Halbjahreszeiträume, in denen die Arbeitszeit jeweils ausgeglichen werden muss, von 1.7.2024 bis 31.12.2024, von 1.1.2025 bis 30.6.2025 usw.

- oder die ausgeübte Arbeitszeit zwischen 20% und 80% der vor der Altersteilzeit geleisteten Arbeitszeit beträgt und diese Abweichungen im gesamten Vereinbarungszeitraum ausgeglichen werden.

Beispiel:

vor der Altersteilzeit individuell geleistete Arbeitszeit	38 Stunden
vereinbarte reduzierte Arbeitszeit	19 Stunden
zulässige Bandbreite der Arbeitszeit	7,6 bis 30,4 Stunden

e.) Die Arbeitszeitreduzierung erfolgt mittels einer **Blockzeitvereinbarung**.

ja nein

Eine Blockzeitvereinbarung liegt vor, wenn die Arbeitszeitschwankungen **nicht** den Kriterien einer gleichbleibenden Arbeitszeitvereinbarung (siehe Pkt. 3 lit. d.) entsprechen.

Zeitraum der Freizeitphase von _____ bis _____

Die Freizeitphase darf eine Gesamtdauer von 2 1/2 Jahren nicht überschreiten.

Wichtiger Hinweis: Bei einer Blockzeitvereinbarung muss spätestens mit Beginn der Freizeitphase eine zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft oder ein Lehrling nicht nur vorübergehend eingestellt werden und die_der Dienstgeber_in darf im Zusammenhang mit dieser Maßnahme kein Dienstverhältnis auflösen. Andernfalls ist das bisher erhaltene Altersteilzeitgeld zur Gänze zurück zu zahlen.

Die_Der Altersteilzeitgeld beantragende Dienstgeber_in bestätigt hiermit, dass für diese Blockzeitvereinbarung spätestens mit Beginn der Freizeitphase eine **zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft** oder ein Lehrling nicht nur vorübergehend eingestellt wird.

ja nein

Im Zusammenhang mit diesem Altersteilzeitmodell wurde von der_dem Dienstgeber_in ein Dienstverhältnis aufgelöst.

ja nein

4. Angaben zur Ersatzarbeitskraft bzw. zum Lehrling

Angaben zur Ersatzarbeitskraft bzw. zum eingestellten Lehrling

werden bis _____ nachgereicht.

werden nachstehend bekanntgegeben:

Herr/Frau _____ SVNr _____

wird / wurde ab _____ als

- zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft über der Geringfügigkeitsgrenze nicht nur vorübergehend beschäftigt (eine Beschäftigung ist nicht nur vorübergehend, wenn sie für zumindest 4 Wochen vereinbart wurde).

- zusätzlicher Lehrling ausgebildet (bitte legen Sie eine Kopie des Lehrvertrages bei).

Wichtiger Hinweis: Scheidet die Ersatzarbeitskraft / der Lehrling aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist dies dem Arbeitsmarktservice ohne Verzug bekannt zu geben.

Wird bei einer Blockzeitvereinbarung das Beschäftigungsverhältnis der Ersatzarbeitskraft / des Lehrlings während der Freizeitphase gelöst und nicht binnen drei Monate eine neue zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft / ein neuer Lehrling eingestellt, endet der Anspruch auf Altersteilzeitgeld mit dem Ausscheiden der Ersatzarbeitskraft / des Lehrlings.

5. Angaben zur Entlohnung der_in die Altersteilzeit übertretenden Dienstnehmer_in

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen der nachstehenden Tabelle unbedingt die Erläuterungen zu den folgenden Feldern in der ab Seite 5 angeschlossenen Ausfüllhilfe.

Laufendes Entgelt (ohne Sonderzahlungen)

Beschreibung der benötigten Beträge	Betragsangaben
Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt der letzten 12 Monate vor Übertritt in die Altersteilzeit – inklusive Mehrleistungsstunden und Überstunden sowie aller sozialversicherungspflichtiger Zulagen, jedoch ohne Sonderzahlungen.	① €
Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt – inklusive aller sozialversicherungspflichtiger Zulagen – der letzten 12 Monate vor Übertritt in die Altersteilzeit (= gleicher Zeitraum wie im Feld ①), das für die verringerte Arbeitszeit während der Altersteilzeit gebührt hätte. Mehrleistungsstunden und Überstunden sind dabei allerdings nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn diese in pauschalierter Form gezahlt wurden.	② €
Aktuelles mtl. Bruttoentgelt ab Übertritt in die Altersteilzeit, das für die verringerte Arbeitszeit gebührt (ohne Lohnausgleich).	③ €
Lohnausgleich entspricht 50% der Differenz zwischen dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden durchschnittlichen Bruttoentgelt der letzten 12 Monate vor der Altersteilzeit ② und dem durchschnittlichen Bruttoentgelt vom Feld ① Der Lohnausgleich wird nur bis zu jenem Ausmaß berücksichtigt, in welchem die Summe aus aktuellem Bruttoentgelt für die verringerte Arbeitszeit ③ und dem Lohnausgleich die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG nicht überschreitet. Es sind daher auch nur die entsprechenden Beträge anzugeben.	④ €
Dienstgeber_innenbeiträge (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) zum Lohnausgleich ④	⑤ €
Ab dem Beginn der Altersteilzeit aktuelle Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung für die ursprüngliche – nicht verringerte – Arbeitszeit (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage). Bitte beachten Sie hierzu auch die Erläuterungen in den Dienstgeber_inneninformationen des jeweiligen Sozialversicherungsträgers – wie z.B. der ÖGK.	⑥ €
Zusätzliche Dienstnehmer_innen- und Dienstgeber_innenbeiträge (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) zur Differenz zwischen der Beitragsgrundlage ⑥ (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage) und der Summe des Entgelts ③ und des Lohnausgleiches ④ (= Betrag ⑥ minus Summe (③+④) ⇨ davon DG/DN-SV-Beiträge)	⑦ €
Altersteilzeitgeld für das laufende Entgelt während der Altersteilzeit (entspricht der Summe der Beträge ④, ⑤ und ⑦). Der vom AMS abzugeltdende Anteil vom Wert ⑧ beträgt bei gleichbleibenden Modellen 90% oder 100% (bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen auf eine Korridor pension nach § 4 Abs. 2 APG) und 42,5% bei Blockzeitvereinbarungen.	⑧ €

Das Arbeitsmarktservice benötigt **keine** Angaben zur Höhe der Sonderzahlungen, da diese monatlich automatisch mit 1/6 des laufenden Entgelts (Betrag ⑧) berücksichtigt werden.



6. Meldeverpflichtungen der_ des Dienstgeber_in

Die Einhaltung der mit dem Erhalt des Altersteilzeitgeldes verbundenen Meldeverpflichtungen ist für den gesamten Zeitraum des Bezuges von Altersteilzeitgeld verbindlich.

Alle Änderungen der vorstehenden Angaben sind **unverzüglich** zu melden.

Demnach unterliegt insbesondere jede Veränderung der Arbeitszeit und der Entlohnung (z.B. bei Krankengeldbezug, bei Entgeltunterbrechungen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz aufgrund einesurlaubes oder bei Wegfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages aufgrund des Alters) der Meldeverpflichtung. Gleiches gilt für allfällige Mehrleistungsstunden der Person, die die Altersteilzeit ausübt, die nicht im Rahmen eines gleitenden Altersteilzeitarbeitsmodells ausgeglichen, sondern darüber hinaus abgegolten werden.

Nicht bekannt zu geben sind Lohnerhöhungen auf der Grundlage von kollektivvertraglichen Anpassungen (unabhängig von deren Höhe) sowie andere Entgeltänderungen (z.B. Biennalsprünge), die den Wert von € 20 **nicht** überschreiten. Ausnahmen stellen Fälle dar, in denen der Lohnausgleich durch den Wert der Höchstbeitragsgrundlage eingekürzt wird. Gleiches gilt, wenn zwar **nicht** der Lohnausgleich aber die während der Altersteilzeit zu verwendende Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung durch die Höchstbeitragsgrundlage begrenzt wird. In beiden Fällen sind auch kollektivvertragliche Anpassungen sowie andere Entgeltänderungen (nicht mehr als € 20) zu melden.

Andere Entgeltänderungen wie Biennalsprünge, der Wegfall des ALV-Beitrages udgl., die den Wert von € 20 überschreiten, sind dem Arbeitsmarktservice immer anzuzeigen, wenn diese auf der Grundlage eines Kollektivvertrages oder vergleichbaren Rechtsvorschriften erfolgen. Die jährlichen kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen zählen **nicht** zu hier gemeinten anderen Entgeltänderungen.

Wird bei einer Blockzeitvereinbarung nicht spätestens mit Beginn der Freizeitphase eine zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft oder ein Lehrling nicht nur vorübergehend eingestellt, ist das gesamte bisher ausbezahlte Altersteilzeitgeld zurück zu zahlen.

Scheidet die_ der Dienstnehmer_in, die_ der sich in Altersteilzeit befindet, oder die Ersatzarbeitskraft / der Lehrling aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist dies dem Arbeitsmarktservice **ohne Verzug** bekannt zu geben.

Wird das Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Dauer beendet, ist von einer (Differenz-)Rückforderung nur dann abzusehen, wenn die tatsächlich geleistete Arbeitszeit immer noch den Angaben in Punkt 3 lit. c dieses Antrages entspricht – d.h. eine rechtzeitige Anpassung von Arbeits- und Freizeitphase erfolgte. Mit einer Differenzrückforderung muss gerechnet werden, wenn bei gleichbleibenden Modellen (Ersatzquote 90%) die zulässigen Arbeitszeitschwankungen überschritten werden und diese dadurch zu Blockzeitvereinbarungen (Ersatzquote 42,5%) werden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der auf diesem Formular gemachten Angaben und nehme zur Kenntnis, dass unwahre Angaben, das Verschweigen maßgeblicher Tatsachen sowie die Verletzung von Meldepflichten die Einstellung und Rückforderung der unberechtigt bezogenen Leistungen bewirken und darüber hinaus zur Verhängung einer Geldstrafe oder Erstattung einer Strafanzeige führen kann.

Um Ihnen die Meldung dieser Änderungen zu erleichtern, wurde seitens des Arbeitsmarktservice das Formular

Änderungsmeldung – Altersteilzeitgeld für Zeiträume ab 1.1.2024

aufgelegt. Sie erhalten dieses bei unseren regionalen Geschäftsstellen oder können es unter "Formulare" auf der Homepage des Arbeitsmarktservice unter www.ams.at abrufen.

Ort, Datum _____ Firmenstempel / Unterschrift _____



AUSFÜLLHILFE zum Antrag auf Altersteilzeitgeld

Das Altersteilzeitgeld ist eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die an Dienstgeber_innen ausbezahlt wird. Voraussetzung ist der Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung, die entweder im Rahmen einer gleichbleibenden Arbeitszeitreduzierung oder in Form eines Blockzeitmodells erfolgen kann.

Die Art des Altersteilzeit-Modells – gleichbleibende Altersteilzeitvereinbarung oder Blockzeitvereinbarung – bestimmt die Höhe des Betrags, der vom Arbeitsmarktservice an die_den Dienstgeber_in refundiert wird.

Der_Dem Dienstgeber_in wird

- der zusätzliche Aufwand, der durch den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage anfallenden Bruttolohnkosten entsteht und
- die hierfür abzuführenden Dienstgeber_innenbeiträge zur Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung inklusive IESG-Zuschlag sowie
- die zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge (Dienstgeber_innen- und Dienstnehmer_innenbeiträge), die nach wie vor in der gleichen Höhe wie vor dem Übertritt in die Altersteilzeit zu entrichten sind (siehe Erläuterungen zu Punkt 5)

zu einem **bestimmten Prozentsatz** erstattet:

- **90%** bei **gleichbleibender** Reduzierung oder
- **100%** bei **gleichbleibender** Reduzierung für Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Korridorpension nach § 4 Abs 2 APG erfüllen oder
- **42,5%** bei **Blockzeitvereinbarungen**

Bei Dienstnehmer_innen die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen, ersetzt das Arbeitsmarktservice der_dem Dienstgeber_in auch den entsprechenden Prozentsatz der für den Lohnausgleich zu leistenden Beiträge an die Bauarbeiter-Urlaubskasse für das Urlaubsentgelt und den Urlaubszuschuss. Das Altersteilzeitgeld unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Der **Vorteil** für die betroffenen **Dienstnehmer_innen** liegt darin, dass sie bei um 40% bis 60% reduzierter Normalarbeitszeit durch den Lohnausgleich über die tatsächlich geleistete Arbeitszeit hinaus entlohnt werden. Gleichzeitig werden für sie die Sozialversicherungsbeiträge in der gleichen Höhe wie vor Eintritt in die Altersteilzeit entrichtet. Weiters verringert sich die Höhe einer etwaigen Abfertigung durch eine Altersteilzeit nicht.

Grundlage für die Vereinbarung der Ausübung der Altersteilzeit kann ein Kollektivvertrag, eine Betriebsvereinbarung bzw. eine vertragliche Vereinbarung sein.

Erläuterungen zu Punkt 1 des Antragsformulars

Die_Der Dienstgeber_in ist Antragsteller_in und Bezugsberechtigte_r des Altersteilzeitgeldes. Aus diesem Grund benötigen wir neben dem Namen des_der Dienstgeber_in auch das Konto, auf das die zuerkannte Leistung überwiesen werden soll. Die Auszahlung erfolgt dabei jeweils um den 8. des Folgemonats. Bitte nennen Sie uns auch eine Kontaktperson in Ihrem Betrieb, mit der allfällige Fragen, die im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung auftreten, direkt abgeklärt werden können.

Erläuterungen zu Punkt 2 des Antragsformulars

Altersteilzeitgeld kann grundsätzlich für 5 Jahre für Dienstnehmer_innen gewährt werden, wenn

- sie im letzten Jahr vor Übertritt in die Altersteilzeit die gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit auf Vollzeitbasis um nicht mehr als 40% unterschritten haben. Dabei ist nicht nur die Beschäftigung in Ihrem Unternehmen ausschlaggebend, sondern es werden alle Dienstverhältnisse im letzten Jahr in die Prüfung mit einbezogen und
- sie innerhalb der letzten 25 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten nachweisen können – wobei der Beobachtungszeitraum von 25 Jahren um Zeiten der Betreuung eines Kindes bis zum 15. Lebensjahr verlängert werden kann; für Modelle, deren Laufzeit ab 1.7.2024 beginnt, kann der Beobachtungszeitraum auch um Zeiten einer nach dem GSVG pensionsversicherten oder nach gemäß § 5 GSVG von der Pensionsversicherung ausgenommenen selbstständigen Erwerbstätigkeit verlängert werden – und
- sie bereits seit mindestens 3 Monaten im Unternehmen beschäftigt sind.

Zudem müssen die Dienstnehmer_innen in spätestens 5 Jahren das Regelpensionsalter erreichen.

Konkret bedeutet dies:

- Männer und Personen mit einem alternativen Geschlechtseintrag können ab dem 60. Geburtstag jederzeit eine Altersteilzeit beginnen.
- Frauen, die **am** 30.6.1966 oder früher geboren sind, können ebenfalls jederzeit mit einer Altersteilzeit beginnen.
- Aufgrund der sukzessiven Anhebung des Regelpensionsalters können Frauen, die von 1.7.1966 bis 31.12.1966 geboren sind, frühestens ab einem Alter von 58 Jahren in die Altersteilzeit übertreten.
- Für Frauen, die nach dem 31.12.1966 geboren sind, erhöht sich das Zugangsalter in die Altersteilzeit jeweils um jene 6 Monate, die auch das Regelpensionsalter ansteigt.

Für Personen, die eine Alterspension, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich - rechtlichen Körperschaft beziehen oder das Regelpensionsalters erreichen und die Anspruchsvoraussetzungen für eine dieser Leistungen erfüllen, besteht kein Anspruch Altersteilzeitgeld.

Bei Blockzeitvereinbarungen gebührt bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem die Voraussetzungen für eine der zuvor angeführten Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters erfüllt werden, kein Altersteilzeitgeld. Im Falle der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridor pension gemäß § 4 Abs. 2 APG ist jedoch der Weiterbezug des Altersteilzeitgeldes für den Zeitraum von einem Jahr über diesen Stichtag hinaus zulässig (längstens bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer). Konkrete Auskünfte über die diesbezüglichen Altersgrenzen erhalten Sie bei Ihrer regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice.

Darüber hinaus muss mittels Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder vertraglicher Vereinbarung sichergestellt sein, dass die Berechnung zukünftig fälliger Abfertigungsansprüche auf Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit vorgenommen wird.

Erläuterungen zu Punkt 3 des Antragsformulars

Zwischen Dienstgeber_in und Dienstnehmer_in muss eine vertragliche Vereinbarung vorliegen, wonach die tatsächlich ausgeübte Normalarbeitszeit um 40% bis 60% verringert wird. Eine derartige Reduzierung kann auch vorgenommen werden, wenn im letzten Jahr vor Übertritt in die Altersteilzeit eine geringere Normalarbeitszeit als die gesetzliche oder kollektivvertragliche vorlag. Dabei darf allerdings – wie bereits beschrieben – die gesetzliche oder kollektivvertragliche Arbeitszeit in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung **zu keinem Zeitpunkt** um mehr als 40 % unterschritten worden sein, ansonsten besteht selbst bei nochmaliger Reduzierung der Arbeitszeit kein Anspruch auf Altersteilzeitgeld.

Beispiel:

- Gesetzliche/kollektivvertragliche Normalarbeitszeit auf Vollzeitbasis 38,5 Stunden/Woche
- In den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung darf die tatsächlich geleistete Arbeitszeit **nicht** unter 23,10 Stunden/Woche gelegen haben – 60% der gesetzlichen/kollektiven Normalarbeitszeit auf Vollzeitbasis von 38,5 Stunden.
- Tatsächlich ausgeübte Arbeitszeit vor Altersteilzeit: 35 Stunden/Woche
- Mögliche Arbeitszeit im Rahmen der Altersteilzeit 14 bis 21 Stunden/Woche (40% und 60% von 35 Std/W)

Bei einer schwankenden Arbeitszeit im letzten Jahr vor Übertritt in die Altersteilzeit ist für das Ausmaß der Arbeitszeitreduzierung immer der Durchschnitt der letzten 12 Monate bzw. bei einer kürzeren Beschäftigungsdauer die Durchschnittsarbeitszeit des letzten Dienstverhältnisses heranzuziehen.

Wichtiger Hinweis: Wird bei der Beantragung von Altersteilzeitgeld für ein Blockzeitmodell nicht bereits bei der Antragstellung bestätigt, dass spätestens mit Beginn der Freizeitphase eine zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft oder ein Lehrling nicht nur vorübergehend eingestellt wird, kann das Altersteilzeitgeld **nicht** zuerkannt und daher auch **nicht** ausbezahlt werden. Die Bestätigung erfolgt durch Beantwortung der dbzgl. Frage im Antragsformular mittels Ankreuzen der Antwortmöglichkeit (ja bzw. nein).

Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit darf von der_dem Dienstgeber_in kein Dienstverhältnis aufgelöst worden sein bzw. werden.

Erläuterungen zu Punkt 4 des Antragsformulars

Als Ersatzarbeitskraft gilt jede zusätzliche, über der Geringfügigkeitsgrenze und nicht nur vorübergehend beschäftigte Person, die unmittelbar vor ihrer Einstellung arbeitslos – d.h. ohne Beschäftigung – war. Dabei ist es nicht erforderlich, dass diese Person zuvor beim Arbeitsmarktservice arbeitsuchend vorgemerkt war. Eine Beschäftigung ist nicht nur vorübergehend, wenn sie für zumindest 4 Wochen vereinbart wurde. Die Einstellung einer Ersatzarbeitskraft kann bereits bis zu einem Monat vor Beginn der Altersteilzeit erfolgen. Als Ersatzarbeitskräfte gelten auch freie Dienstnehmer_innen, sofern die zuvor angeführten Voraussetzungen erfüllt werden.

Ein zusätzlich ausgebildeter Lehrling gilt ebenfalls als Ersatzarbeitskraft, wenn die Aufnahme des Lehrverhältnisses nicht länger als 3 Monate vor Beginn der Altersteilzeit lag. Der Lehrling muss zuvor auch **nicht** arbeitslos gewesen sein.

Erläuterungen zu Punkt 5 des Antragsformulars

Während der Altersteilzeit muss die_der Dienstnehmer_in ein der verringerten Arbeitszeit entsprechendes Entgelt zuzüglich eines Lohnausgleiches erhalten. Darüber hinaus hat die_der Dienstgeber_in die Sozialversicherungsbeiträge (Dienstnehmer_innen- und Dienstgeber_innenbeitrag in der Kranken-, Unfall, Pensions- und Arbeitslosenversicherung inklusive IESG-Zuschlag) in der vollen vor Eintritt in die Altersteilzeit entrichteten Höhe abzuführen. Dies muss in einem Kollektivvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung festgehalten sein. Um die zustehende Höhe des Altersteilzeitgeldes festlegen zu können, benötigen wir folgende Angaben:

Laufendes Entgelt (ohne Sonderzahlungen)

- ❶ Hier ist das **durchschnittliche monatliche Bruttoentgelt** (ohne Sonderzahlungen) **der letzten 12 Monate** vor Beginn der Altersteilzeit einzutragen. Mehrleistungsstunden, Überstunden und sozialversicherungspflichtige Zulagen sind miteinzurechnen. Hat das Dienstverhältnis zu diesem Zeitpunkt noch keine 12 Monate angedauert, dann ist der Durchschnitt der Bruttoentlohnung dieses kürzeren Zeitraumes anzugeben
WICHTIG: Das Dienstverhältnis muss vor Antritt der Altersteilzeit bereits mindestens 3 Monate bestanden haben.
- ❷ Hier ist das durchschnittliche monatliche Bruttoentgelt – wieder inklusive sozialversicherungspflichtiger Zulagen – für den gleichen Zeitraum wie im Feld ❶ einzutragen, das für die **verringerte Arbeitszeit** gebührt hätte, die während der Altersteilzeit ausgeübt wird. Mehrleistungsstunden und Überstunden sind dabei allerdings **nicht** zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Mehrleistungsstunden und Überstunden, die in pauschalierter Form gezahlt wurden.
- ❸ Hier ist das **aktuelle** monatliche Bruttoentgelt **ab Übertritt** in die Altersteilzeit anzuführen, das für die verringerte Arbeitszeit gebührt (ohne Sonderzahlungen und ohne Lohnausgleich).
- ❹ Der Lohnausgleich entspricht 50% der Differenz zwischen dem Bruttoentgelt vom Feld ❶ und dem Bruttoentgelt vom Feld ❷.
Die Höhe des Lohnausgleichs kann jedoch soweit begrenzt werden, dass die Summe aus dem aktuellen Bruttoentgelt für die verringerte Arbeitszeit ❸ und dem Lohnausgleich **nicht** die Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) überschreitet.
WICHTIG: Der Lohnausgleich **muss** in zuvor beschriebenen Höhe gezahlt werden, kann aber auch höher liegen. Für die Berechnung des Altersteilzeitgeldes wird jedoch immer nur der gesetzlich vorgeschriebene Betrag berücksichtigt – also die Hälfte der Differenz aus Feld ❶ und Feld ❷ bis zu der genannten Obergrenze, wenn die Summe aus dem aktuellen Bruttoentgelt ❸ und dem Lohnausgleich die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG überschreitet.
Es sind daher auch nur die entsprechenden Beträge anzugeben.
- ❺ Hier sind die Dienstgeber_innenbeiträge zur Sozialversicherung (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) zum Lohnausgleich ❹ anzugeben.
Sind für den Lohnausgleich ❹ Beiträge der_des Dienstgeber_in an die Bauarbeiter-Urlaubskasse für das Urlaubsgeld und den Urlaubszuschuss zu zahlen, sind diese ebenfalls mit einzubeziehen.
- ❻ Hier ist die **aktuelle** Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung ohne Sonderzahlungen ab Beginn der Altersteilzeit für die ursprüngliche – nicht verringerte – Arbeitszeit einzutragen (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage). Während der Altersteilzeit sind die „vollen“ Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, als hätte die_der Dienstnehmer_in die Arbeitszeit nicht reduziert.
Bitte beachten Sie dazu auch die Erläuterungen in den Dienstgeber_inneninformationen des jeweiligen Sozialversicherungsträgers – wie der ÖGK.
- ❼ Hier sind die Dienstnehmer_innen- und Dienstgeber_innenbeiträge zur Sozialversicherung (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) anzugeben, die für die Differenz zwischen der Beitragsgrundlage ❻ (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage) und der Summe des während der Altersteilzeit gebührenden Bruttoentgelts ❸ und dem Lohnausgleich ❹ abzuführen sind
(= Betrag ❻ minus Summe (❸ + ❹) ⇒ davon DG/DN-SV-Beiträge).
- ❽ Bitte tragen Sie hier das Altersteilzeitgeld für das laufende Entgelt (Lohnausgleich und die zusätzlichen SV-Beiträge) ein, das entspricht der Summe der Beträge ❹, ❺ und ❼.
Das Arbeitsmarktservice erstattet bei gleichbleibenden Modellen 90% oder 100% - 100% dann, wenn die Person in der Altersteilzeit die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Korridor pension nach § 4 Abs, 2 APG erfüllt – dieses Betrages und 42,5% bei Blockzeitvereinbarungen.

Sonderzahlungen

Das Arbeitsmarktservice benötigt **keine** Angaben zur Höhe der Sonderzahlungen, da diese monatlich automatisch mit 1/6 des laufenden Entgelts (Betrag ❽) berücksichtigt werden.

Erläuterungen zu Punkt 6 des Antragsformulars

Bitte beachten Sie unbedingt die während des Erhalts des Altersteilzeitgeldes bestehenden Meldepflichten. Sämtliche wesentliche Anspruchsvoraussetzungen, die sich unter anderem auf die Höhe des Auszahlungsbetrages oder auf das Bestehen des Anspruches auswirken, sind **unverzüglich** bekannt zu geben.

Die jährlichen kollektivvertraglichen Lohnanpassungen sowie andere Entgeltänderungen wie Biennalsprünge, der Wegfall des ALV-Beitrages udgl., die auf der Grundlage von einem Kollektivvertrag oder vergleichbaren Rechtsvorschriften erfolgen und den Wert von € 20 **nicht** überschreiten, werden durch eine Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex abgegolten. Die Erhöhung mit Tariflohnindex erfolgt im Mai des betreffenden Jahres und ist für die nächsten 12 Monate gültig. Daher sind Lohnerhöhungen aufgrund der jährlichen kollektivvertraglichen Anpassungen (unabhängig von ihrer Höhe) sowie andere zuvor genannte Entgeltänderungen, die nicht mehr als € 20 betragen, **nicht** zu melden.

Bekannt zu geben sind jedoch:

- **Alle** zuvor angeführten Entgeltänderungen unabhängig von deren Höhe – also auch die jährlichen kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen – in Fällen, in denen der Lohnausgleich durch den Wert der Höchstbeitragsgrundlage eingekürzt wird.
Gleiches gilt, wenn zwar **nicht** der Lohnausgleich aber die während der Altersteilzeit zu verwendende Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung (Betrag des Feldes ⑥) durch die Höchstbeitragsgrundlage begrenzt wird. Da in beiden Fällen die jährlichen kollektivvertraglichen Anpassungen bereits berücksichtigt sind, erfolgt keine weitere Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex.
- **Andere** Entgeltänderungen, die **keine** jährlichen kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen darstellen aber auf Grundlage von einem Kollektivvertrag oder vergleichbaren Rechtsvorschriften vorzunehmen sind wie z.B. durch Einstufungsänderungen auf Grund der Beschäftigungsdauer (Biennalsprünge), Wegfall des ALV-Beitrages udgl, wenn diese den Betrag von € 20,- übersteigen.
In derartigen Fällen sind neben diesen anderen Entgeltänderungen **auch** die jährlichen kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen zu melden, da beide bei der Berechnung des Altersteilzeitgeldes berücksichtigt werden. Eine zusätzliche Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex erfolgt daher nicht mehr.

Um Ihnen die Meldung dieser Änderungen zu erleichtern, wurde seitens des Arbeitsmarktservice das Formular „**Änderungsmeldung – Altersteilzeitgeld für Zeiträume ab 1.1.2024**“ aufgelegt.

Für weitere Fragen stehen Ihnen selbstverständlich unsere Mitarbeiter_innen bei der für Sie zuständigen regionalen Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.